Briefkopf

Förderschule

Adresse der Eltern/Sorgesberechtigte Datum

**Schulbesuch Ihres Kindes \_\_\_\_\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_**

**Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_, sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass bei (Name der Schülerin/ des Schülers) ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ besteht (§ 50 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

**Ich freue mich, ihr Kind** (*Name der Schülerin/ des Schülers*) **ab dem** *(Datum der Aufnahme)* **an unserer Schule aufzunehmen.**

Zum Umfang und der Organisation der sonderpädagogischen Förderung wird ein **individueller Förderplan** erstellt werden, welcher Ihnen zur Kenntnis gegeben und erläutert wird. Darin sind Förderziele zu definieren, geplante Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zu beschreiben und Termine zur Prüfung der Förderergebnisse festzulegen. Der Förderplan ist sodann regelmäßig in der Klassenkonferenz zu erörtern und spätestens nach zwei Jahren fortzuschreiben (§ 5 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen).

Die Klassenkonferenz veranlasst eine Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung spätestens nach Ablauf von jeweils 2 Jahren.

Ich bitte Sie, mit den Lehrkräften über die Lernfortschritte Ihres Kindes in ständigem Kontakt zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Schule oder beim Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main, Stuttgarter Str. 18-24, 60329 Frankfurt am Main, Widerspruch eingelegt werden. (Vorsprache beim Staatlichen Schulamt nur nach vorheriger Terminabsprache möglich!)

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch tatsächlich vor ihrem Ablauf bei der Schule oder beim Staatlichen Schulamt eingeht. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

**Hinweis:**

Nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz werden im Widerspruchsverfahren Verwaltungskosten erhoben. Im Falle eines erfolglosen Widerspruchs sind die mit der Amtshandlung (Erteilung eines Widerspruchsbescheides) verbundenen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagenpauschale von zurzeit insgesamt 100,00 € von Ihnen zu zahlen.

***In Durchschrift***

**Vertreter des Schulträgers** *sofern gem. § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der Unterricht besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert.*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

**Staatliches Schulamt Frankfurt am Main, GB II**

mit der Bitte um Kenntnisnahme